

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0160-I/8/2016

ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI

PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202716

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Begutachtung

Schreiben des BMI vom 20.12.2016, GZ BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 20.12.2016 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes (BKA) zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2017 – FrÄG 2017 folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 1: (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Der derzeitige § 61 NAG (Aufenthaltsbewilligung „Künstler“) soll in einen neuen § 43a über eine befristete „Niederlassungsbewilligung-Künstler“ umgewandelt werden. Die Niederlassung zielt, im Gegensatz zur Aufenthaltsbewilligung, auf eine dauerhafte Niederlassung in Österreich ab. Die Voraussetzungen für diese Niederlassung sollen um die für Niederlassungen geltenden Integrationsvoraussetzungen (Deutsch vor Zuzug) ergänzt werden. Durch Verzicht auf einen 2. Verlängerungsantrag kann man von den Integrationsvoraussetzungen ausgenommen werden. Dies führt zur Konsequenz, dass Künstlerinnen und Künstler bereits von Beginn an, daher vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Österreich, eine unwiderrufliche Entscheidung treffen müssen, ob sie sich in Österreich dauerhaft niederlassen oder durch Verzicht eines 2. Verlängerungsantrages, das Land nach insgesamt 2 Jahren wieder verlassen wollen.

Dies stellt insbesondere für die österreichischen Bundestheater und für dort beschäftigte Künstlerinnen und Künstler aus Drittstaaten eine Verschlechterung dar.

Der im Bundestheaterorganisationsgesetz festgesetzte kulturpolitische Auftrag der Bundestheater beinhaltet, dass ihre Stellung im Kreis der international führenden Häuser zu erhalten und weiter auszubauen ist. Dies ist nur durch die nachhaltige Erbringung höchster künstlerischer Leistungen möglich, die wiederum nur durch den flexiblen und kurzfristigen Einsatz von international tätigen Künstlern und Künstlerinnen gewährleistet werden kann.

Der Theaterbetrieb zeichnet sich auch dadurch aus, dass am Beginn eines Engagements die Dauer der Zusammenarbeit noch nicht feststeht. Der Bühnenarbeitsvertrag wird in der Regel für eine Saison – mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils eine Saison – abgeschlossen. Erst durch im Laufe des Anstellungsverhältnisses erkennbare Umstände, wie etwa die Qualität der Zusammenarbeit oder aber der Erfolg eines künstlerischen Projekts, zeigt sich, ob eine länger als zwei Jahre dauernde Anstellungen zielführend ist. In dieser Phase, in der möglicherweise seitens der Künstlerin oder des Künstlers (noch) keine Niederlassungsabsicht gegeben ist, ist eine parallele Absolvierung von Deutschkursen und die damit verbunden zeitliche Beanspruchung mit der betrieblichen Praxis eines international ausgerichteten Theaterunternehmens schwer vereinbar. Der Einsatz dieses in der Regel durch umfassende Auswahlverfahren zusammengesetzten künstlerischen Personals wäre im erforderlichen Ausmaß nicht mehr möglich. Andererseits kann es durch die Konkurrenz international ausgerichteter Theater zu einem kurzfristigen Engagement der Künstlerin oder des Künstlers im Ausland kommen. Diese Umstände, die auch in einem eigenen Theaterarbeitsgesetz als arbeitsrechtliches Sondergesetz berücksichtigt wurden, wie auch die hohen Qualifikationen des künstlerischen Personals, welche nur durch hochwertige künstlerische Ausbildungen und Begabungen erreicht werden können, stellen jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung für eine entsprechende Ausnahme von den Integrationserfordernissen dar, wie sie etwa auch für Forscherinnen und Forscher vorgesehen ist.

Der Ruf Österreichs als attraktiver und international ausgerichteter Standort für Kunst und Kultur sollte jedenfalls gefestigt werden und dadurch eine Stärkung der Kultur- und Tourismuswirtschaft sichergestellt werden. Die österreichischen Bundestheater tragen,

neben anderen international ausgerichteten österreichischen Kulturbetrieben, mit ihren international tätigen Künstlerinnen und Künstlern wesentlich zum weltweiten Ansehen Österreichs bei.

Aufgrund dieser Ausführungen sollte der gegenständliche Gesetzesentwurf insofern abgeändert werden, dass es für Künstlerinnen und Künstlern aus Drittstaaten bis zum Vorliegen einer Niederlassungsabsicht, die sich wie oben ausgeführt erst im Laufe der künstlerischen Zusammenarbeit in den ersten Jahren ergibt, materiell bei den Regelungen der bisherigen Rechtslage verbleibt.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: bmi-III-1@bmi.gv.at. Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

19. Jänner 2017
Für den Bundeskanzler:
LUCZENSKY

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-01-19T09:20:46+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.